



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 03. und 04.2011

„*Es ist erst vorbei, wenn es vorbei ist!*“. Mit diesen aufmunternden Worten von *Rocky Balboa* wünschen wir Ihnen auch im zweiten Quartal gute Geschäftsabschlüsse. Hierfür können Sie möglicherweise unseren Newsletter brauchen.

Arbeitsrecht

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich vor dem Arbeitsgericht Kassel und erstreiten die Feststellung, dass eine **Pflegedienstleitung eine leitende Angestellte** gemäß § 5 Absatz 3 BetrVG ist (ArbG Kassel, rechtskräftiger Beschluss vom 20.01.2011, 3 BV 8/10).

Eine Betreibergruppe von Pflegeheimen wurde von einem ihrer Betriebsräte im Rahmen eines Beschlussverfahrens verklagt. Der Betriebsrat beehrte die Feststellung, dass die Pflegedienstleitung ein Arbeitnehmer ist, der unter den Einflussbereich eines Betriebsrates fällt. Dies hätte zur Folge, dass der Betreiber bei der Einstellung der Pflegedienstleitung das Zustimmungsverfahren gemäß § 99 BetrVG hätte durchführen müssen. Der Betriebsrat wollte insbesondere die Einstellung der Pflegedienstleitung verhindern, weil diese vor Jahren selbst einmal Betriebsratsmitglied war. Er schied allerdings in Unfrieden aus dem Betriebsrat aus.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertraten erfolgreich die Position der Betreibergruppe. Danach ist die Pflegedienstleitung eine leitende Angestellte gemäß § 5 Absatz 3 BetrVG, weil sie insbesondere nach ihrem Arbeitsvertrag berechtigt war, Personal eigenständig einzustellen oder zu entlassen. Dies hatte zur Folge, dass der Betreiber den Betriebsrat vor der Einstellung der Pflegedienstleitung nur gemäß § 105 BetrVG unterrichten musste. Die Einstellung konnte der Betriebsrat nicht mehr verhindern.

Wirtschaftsrecht

Nach einem wichtigem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 25.01.2011 (II ZR 196/09) haften Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft nicht für Zahlung rückständiger Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Danach haftet der **Geschäftsführer** gemäß § 64 Satz 1 GmbHG nicht, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife rückständige Umsatz- und Lohnsteuern an das Finanzamt und rückständige Arbeitnehmeranteile zur **Sozialversicherung** an die Einzugsstelle zahlt. Nur das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen ist in § 266a StGB unter Strafe gestellt und begründet eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Absatz 2 BGB.



Pflegerecht

Das Bundessozialgericht hat sich im Urteil vom 10.03.2010 (B 3 P 10/08 R) mit einem **Höherstufungsantrag** eines gesetzlichen Pflegeversicherten beschäftigt. Es hat entschieden, dass die Wege von und zur Toilette als Orientierungsgröße zur Ermittlung des Zeitaufwands für die Hilfe beim Gehen in stationären Pflegeeinrichtungen mit acht Metern regelmäßig sachgerecht bemessen sind.

Der Hilfebedarf für die Hilfe beim Gehen ist nicht für jede einzelne Wegstrecke, sondern nur für die Tagesdurchschnittsbemessung auf volle Minuten aufzurunden.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Auch das Urheberrecht hat interessante Neuigkeiten für die betriebliche Praxis zu bieten. Mit einem Urteil vom 05.10.2010 (I ZR 127/09) hat der BGH entschieden, dass in **Online-Archiven** Darstellungen von urheberrechtlich geschützter Werke nicht dauerhaft abrufbar sein dürfen.

Ein Eingriff in das Urheberrecht bedarf nur für die Dauer des Eingriffs einer Rechtfertigung. Wird im Rahmen der Online-Berichterstattung über eine Veranstaltung berichtet, bei der urheberrechtlich geschützte Werke wahrnehmbar werden, dürfen Abbildungen dieser Werke nur so lange als Teil dieser Berichterstattung im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, wie die Veranstaltung noch als Tagesereignis angesehen werden kann.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de